

**Erlaß betr. die Stiftung von Amtskreuzen für die Superintendenten,
den Oberprediger in Stadthagen und den Oberkirchenrat
im Landeskirchenamt, sofern er Theologe ist
vom 8. November 1980
in der Fassung vom 29. August 1996**

Artikel 1

Der Landeskirchenrat stiftet silberne Amtskreuze für die beiden Superintendenten der Landeskirche, den Oberprediger in Stadthagen und den Oberkirchenrat im Landeskirchenamt, sofern er Theologe ist. Die Amtskreuze enthalten auf der Rückseite die Worte:

**"Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe
A. D. 31. X. 1980".**

Die Kreuze sind an einer silbernen Kette zu tragen.

Artikel 2

Die Superintendenten, der Oberprediger und der Oberkirchenrat sind zur Anlegung des Kreuzes verpflichtet, sobald sie in ihrer Amtstracht erscheinen oder ohne Talar ihr Amt aus besonderem Anlaß zu repräsentieren haben.

Artikel 3

Die Amtskreuze bleiben Eigentum der Ev.- Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Sie sind beim Ausscheiden des Trägers aus dem aktiven Dienst der Landeskirche zurückzugeben.